



**Gemeinschaft für
Natur- und Umweltschutz
im Kreis Gütersloh e.V.**



Mitglied der Landesgemeinschaft
Naturschutz und Umwelt NW e.V.
Anerkannt nach § 60
Bundesnaturschutzgesetz

GNU • Kleine Straße 6 • 33378 Rheda-Wiedenbrück

An die

Stadt Halle (Westf.)

Fachbereich 4 Abteilung 4.1

z.Hd. Herrn Michael Flohr

33788 Halle (Westf.)



den 18.02.2013

Betr.: Bebauungsplan Nr. 60 Langer Acker/Kiskerstraße

Sehr geehrte Frau Rodenbrock-Wesselmann,

sehr geehrter Herr Flohr,

Als Mitglied der LNU und somit anerkannte Umweltvereinigung im Sinne von § 3 UmwRG nehmen wir Stellung zu o.g. Bebauungsplan:

1. Grundsätzliches: Die GNU begrüßt es, dass hier Baulücken geschlossen werden und bestehende Infrastruktur- und Erschließungsanlagen mitgenutzt werden, um den Druck, Flächen im Außenbereich für eine weitere Wohnbaulandentwicklung zur Verfügung zu stellen, zu mindern. Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung entsprechen nicht nur § 1 a Abs 2 Satz 1 Baugesetzbuch, sondern auch einem sinnvollen Umweltschutz und sind von den Umweltschutzverbänden stets als vorrangig vor der Ausweisung neuer Baugebiete gesehen worden.

2. Einzelkritik:

a. Ziff. 3.1: Begrünung ebenerdiger Sammelstellplatzanlagen: Hier ist nach unserer Ansicht gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB hinzuzufügen: „Die Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfällen wieder zu ergänzen. Es ist zur Vermeidung von Florenverfälschungen Pflanzmaterial regionaler Herkunft zu verwenden.“ Der Satz „Grenzen Stellplätze unmittelbar an vorhandene heimische Laubbäume, können diese angerechnet werden“, ist nach unserer Ansicht zu streichen.

b. Begründung Seite 23 Gliederungsnummer 5.7 a): Bestand und Grünordnung: Es kann aus der Sicht des Umwelt- und Naturschutzes keinesfalls hingenommen werden, wenn es dort heißt, der Gehölzbestand an den Straßen weise nur eine untergeordnete Wertigkeit auf und dann soll sowohl auf eine Festsetzung zum Erhalt des Gehölzbestandes im Straßenraum **als auch in den Hof- und Garteninnenbereichen** verzichtet werden. Wie auch bei früheren Bebauungsplänen fällt auf, dass die Verwaltung der Stadt Halle immer dann eine Affinität für die „angemessene Gestaltungsfreiheit“ entwickelt, wenn es um Natur- und Umweltschutz geht, während sie ansonsten potentiellen Bauherren bis ins Detail vorschreibt, wie sie zu bauen haben. (Vgl. die äußerst detaillierten Vorschriften zur Gestaltung

Geschäftsstelle:
GNU im Kreis Gütersloh e.V.
Kleine Straße 6
33378 Rheda-Wiedenbrück

fon 0 52 42 / 40 32 70
fax 0 52 42 / 40 32 75
info@GNU-GT.de
www.GNU-GT.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Gütersloh
BLZ 478 500 65
Konto-Nr. 4 02 38

UmweltBank
BLZ 760 350 00
Konto-Nr. 100 498 444

Spenden und
Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich
abzugsfähig

der Dächer oder zur Hauptfirstrichtung am langen Acker.) Wir schlagen folgende Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB vor:

„Standortgerechte Laubgehölze im Straßenraum sowie im Hof- und Garteninnenbereich mit einem Stammumfang von mehr als einem Meter sind zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfällen wieder zu ergänzen. Falls die Durchführung zulässiger Bauvorhaben dadurch unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn für eine angemessene Ersatzpflanzung gesorgt wird.“

- c. **Begründung Seite 17 Gliederungsnummer 5.2. Unzulässigkeit von Doppelhäusern und Hausgruppen:** § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB postuliert den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Wenn in den nördlichen Teilbereichen WA2 – WA4 Doppelhäuser und Hausgruppen verboten werden, so läuft das dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zuwider. Die Behauptung, Doppelhäuser und Hausgruppen fügten sich in das nachbarschaftliche Umfeld nicht ein, dürfte zumindest für Doppelhäuser nicht zutreffen. Diese sind daher ausdrücklich zuzulassen.
- d. **Klimaschutz- und Klimaanpassung. Gliederungsnummer 6.5 Seite 27 der Begründung und Ziff. 5 des Bebauungsplans „Ökologische Belange“:** In Ziff. 6.5 der Begründung wird die Tatsache, dass der Bebauungsplan extensive **Dachbegrünungen** ausdrücklich zulässt, als eine Maßnahme des Klimaschutzes aufgezählt. Die GNU wird sich weiterhin in geschlossenen Neubaugebieten wie etwa im Bereich „Hof Potthoff“ intensiv dafür einsetzen, dass Dachbegrünungen nicht nur empfohlen, sondern zwingend festgesetzt werden, wie dies – Umfrage des NABU und der Fachvereinigung Bauwerksbegrünung mit Unterstützung des Deutschen Städtetages – mittlerweile in 208 deutschen Städten (37%) der Fall ist. Ob sich eine zwingende Festsetzung in einem Baugebiet empfiehlt, in dem es nur um eine Nachverdichtung, auch durch Anbauten an Bestandsgebäuden, geht, mag zugegebenermaßen zweifelhaft sein und wird daher für **diesen** Bebauungsplan nicht gefordert. **Aber:**

In Ziff. 5 des Bebauungsplanes heißt es: „ Die extensive Begrünung von Flachdächern..... wird ausdrücklich empfohlen. Flachdächer sind solche mit bis zu 25° Dachneigung. Die sind aber im Bebauungsplan allenfalls für Nebengebäude vorgesehen. Für alle Hauptgebäude sind Dachneigungen von mindestens 35° vorgeschrieben. Die als Maßnahme des Klimaschutzes plakatierte Empfehlung läuft also weitestgehend leer. Dass Dachbegrünungen auch für Schrägdächer technisch möglich und auf dem Markt erhältlich sind, kann hier dahinstehen, denn diese sind finanziell recht aufwendig, eine Empfehlung für Dachbegrünungen auch für Schrägdächer machte daher nur Sinn im Gleichlauf mit einer finanziellen Förderung durch die Stadt. Damit die jetzige Empfehlung eine größere Chance erhält, von Bauherren auch genutzt zu werden, fordern wir folgende **Ergänzung zu Gliederungsnummer E 1.1 Absatz 1 hinter dem Wort „zulässig“:**

Abweichungen können aus energetisch-konstruktiven Gründen bei ökologisch orientierten Bauformen zugelassen werden.“

Diese Klausel, die sich beispielsweise auch im Bebauungsplan Bachweide findet, ermöglicht es Bauherren, die eine Dachbegrünung wünschen, ein Dach mit einer geringeren Neigung zu errichten. Dagegen kann auch nicht mit dem Argument gestritten werden, eine abweichende Dachneigung „füge sich nicht in das nachbarschaftliche Umfeld ein“, da die Dachbegrünung eines Wohnhauses ohnehin vom nachbarschaftlichen Umfeld abweicht. Klimaschutz

hat eindeutig Vorrang vor dem ohnehin zweifelhaften Ziel der homogenen
Bebauung (Homogenität kann auch – je nach Geschmack – durch den negativ
besetzten Begriff der Uniformität ersetzt werden.).

Mit freundlichen Grüßen



-Horn-